

## **Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken für Finanzprodukte gemäß Offenlegungsverordnung**

Stand: 27. September 2026

### **I. Gegenstand und Anwendungsbereich**

Mit diesen Informationen erläutern wir Ihnen, wie wir Nachhaltigkeitsrisiken bei unserer Anlage- und Versicherungsberatung berücksichtigen. Wir erfüllen damit unsere Offenlegungspflichten nach der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“).

Die folgenden Angaben beziehen sich ausschließlich auf unsere Beratung zu Finanzprodukten im Sinne der Offenlegungsverordnung. Dazu gehören insbesondere Investmentfonds.

### **II. Unsere Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken**

Nachhaltigkeitsrisiken umschreiben Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (häufig auch als „ESG-Risiken“ bezeichnet, entsprechend den englischsprachigen Bezeichnungen Environmental, Social, Governance), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Geldanlage haben könnte.

Wir berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in unserer Anlageberatung wie nachfolgend beschreiben:

#### *1. Produktauswahl*

Einen zentralen Aspekt der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch uns bildet die der jeweiligen Beratungstätigkeit vorgelagerte Produktauswahl. Im Rahmen eines etablierten Produktauswahlprozesses wird unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften entschieden, welche Finanzprodukte in unser Beratungsuniversum aufgenommen werden. Bei der Auswahl der Finanzprodukte, die Gegenstand unserer Anlage sein können, beziehen wir Nachhaltigkeitsrisiken in die Prüfung ein. Hierfür nutzen wir insbesondere die von den Produkthanbietern bereitgestellten Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken und deren möglichen Auswirkungen auf das jeweilige Finanzprodukt.

#### *2. Schulungs- und Weiterbildungskonzept*

Zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen unserer Anlageberatung tragen zudem regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen der Berater bei. Unser umfassendes Schulungs-

und Weiterbildungskonzept befähigt die Berater, die jeweiligen Finanzprodukte verstehen und umfassend beurteilen zu können.

### *3. Kooperation mit Produktlieferanten der Genossenschaftlichen FinanzGruppe*

Im Rahmen des unserer Anlageberatung vorgelagerten Produktauswahlprozesses findet eine enge Kooperation mit den jeweiligen Produktlieferanten statt. Die Produktlieferanten der Genossenschaftlichen FinanzGruppe, von denen wir grundsätzlich unsere Finanzprodukte beziehen, berücksichtigen ihrerseits Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungsprozesse. Im Rahmen der Risikobewertung als wesentlich eingestufte Nachhaltigkeitsrisiken werden bei der Produktrisikoklassifizierung berücksichtigt und können z.B. zu einer Veränderung des Markt- bzw. Kontrahentenrisikos führen. Entsprechendes gilt auch für von uns oder anderen Produktlieferanten aufgelegte Finanzprodukte, die nicht der Genossenschaftlichen FinanzGruppe angehören.

### *4. Anwendung von Ausschlusskriterien*

Die Einhaltung dieser organisatorischen Vorkehrungen wird von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) sowie unserer externen Revision regelmäßig bzw. anlassbezogen überwacht bzw. überprüft.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei den von uns in der Anlageberatung angebotenen Finanzprodukten ist in unseren Prozessen verankert.

### *5. Anwendung von Ausschlusskriterien*

Bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Anlageberatung durch uns ist für Finanzprodukte im Sinne der Offenlegungsverordnung zudem die Anwendung unseres DKM Nachhaltigkeitsfilters oder vergleichbarer Kriterien, sowie Mindestausschlüsse auf Basis eines abgestimmten Branchenstandards von wesentlicher Bedeutung. Das bedeutet, dass einzelne Finanzprodukte, die die festgelegten Ausschlusskriterien nicht erfüllen, nicht oder nur bis zu einer festgelegten Grenze enthalten sein dürfen. Hierdurch wird erreicht, dass diese Finanzprodukte Tätigkeiten, die die festgelegten Ausschlusskriterien nicht erfüllen, nur in begrenztem Umfang finanzieren. Die Liste mit den Mindestausschlüssen gemäß abgestimmtem Branchenstandard finden Sie im Anhang zu diesem Dokument.

Der Nachhaltigkeitsansatz der DKM geht über die genannten Mindestausschlüsse hinaus und bezieht sich auf die Orientierungshilfe "Ethisch-nachhaltig investieren" von Deutscher Bischofskonferenz (DBK) und Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK). Hierdurch soll erreicht werden, dass im Rahmen von durch die DKM übernommene Advisory-Mandate keine Tätigkeiten finanziert werden, die gegen diese weitergehenden Ausschlüsse verstoßen.

Die Liste mit den Ausschlusskriterien für Unternehmen und Staaten findet sich auf unserer Internetseite [www.dkm.de](http://www.dkm.de) in der Rubrik 'Nachhaltigkeit'.

## *6. Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite*

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Geldanlage und damit auch auf die Rendite der Finanzprodukte haben, die Gegenstand unserer Anlageberatung sind.

Die Produktlieferanten der Genossenschaftlichen FinanzGruppe, von denen wir grundsätzlich unsere Finanzprodukte beziehen, bewerten ihrerseits die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungsprozesse. Entsprechendes gilt auch für von uns oder anderen Produktlieferanten aufgelegte Finanzprodukte, die nicht der Genossenschaftlichen FinanzGruppe angehören.

## *7. Grenzen der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken*

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken hängt wesentlich von der Verfügbarkeit, Qualität, Aktualität und Vergleichbarkeit der Informationen ab, die zu den jeweiligen Finanzprodukten vorliegen.

Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken können auf unterschiedlichen Methoden, Datenquellen und Annahmen beruhen. Teilweise können Daten fehlen, geschätzt sein oder von Produktlieferanten unterschiedlich bewertet werden. Deshalb kann die DKM nicht gewährleisten, dass sämtliche Nachhaltigkeitsrisiken eines Finanzprodukts vollständig erfasst oder abschließend bewertet werden.

Eine fehlende oder eingeschränkte Datenlage bedeutet nicht, dass bei einem Finanzprodukt keine Nachhaltigkeitsrisiken bestehen.

## **III. Berücksichtigung in Vergütungspolitik**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung der DKM erhalten ausnahmslos eine fixe Vergütung. Durch den bewussten Verzicht auf variable Vergütungsbestandteile werden falsche Anreize für die Mitarbeiter vermieden, so dass den Kunden eine zufriedenstellende und an ihren Bedürfnissen orientierte Beratung garantiert wird.

## **IV. Weitere Informationen**

Unsere Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung und Versicherungsberatung können Sie auf unserer Internetseite unter <https://www.dkm.de/service/rechtliche-hinweise.html> abrufen.

## **Anhang - Mindestausschlüsse<sup>1</sup>**

### **Unternehmen:**

- Geächtete Waffen<sup>2</sup>
- Tabakproduktion >5%
- Kohle >30%<sup>3</sup>
- Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive):
  - Schutz der internationalen Menschenrechte
  - Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
  - Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
  - Beseitigung von Zwangsarbeit
  - Abschaffung der Kinderarbeit
  - Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
  - Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
  - Förderung größeren Umweltbewusstseins
  - Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
  - Eintreten gegen alle Arten von Korruption

### **Staatsemitenten:**

- Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Relevant sowohl für Einzelwerte als auch Werte in einem Portfolio/Korb (Aktien/Anleihen).

<sup>2</sup> Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC), vgl. Definition in Art. 12(1) DeIVO 2020/1818 und Auflistung der umstrittenen Waffen in Anhang I Tabelle 1 Nr. 14 DeIVO zur SFDR.

<sup>3</sup> Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb.

<sup>4</sup> Auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).

**Änderungshistorie:**

| <b>Datum</b> | <b>betroffene Abschnitte</b>                                     | <b>Erläuterung</b>                                                              |
|--------------|------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| 27.09.2026   | Gesamtes Dokument                                                | Anpassung aufgrund Inkrafttretens der 3.UWG-Novelle (EmpCo-Richtlinie)          |
| 02.05.2025   | Anhang                                                           | Anpassung der Mindestausschlüsse im Bereich Rüstung                             |
| 28.02.2025   | Abschnitt III                                                    | Anpassung der Formulierung zur Vergütung                                        |
| 30.12.2023   | Abschnitt II. 4                                                  | Ergänzung zu Informationen hinsichtlich dem Umgang mit Advisory-Mandaten        |
| 01.09.2023   | Abschnitt II. 3. und 5                                           | Aktualisierung der Ausführungen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken |
| 30.12.2022   | Formale Anpassungen gem. der neuen regulatorischen Anforderungen | Inkrafttreten neuer Anforderungen an die Offenlegung                            |
| 02.08.2022   | Redaktionelle Änderungen                                         | Änderung des in Bezug genommenen Marktstandards                                 |
| 10.03.2021   | Erstveröffentlichung                                             | /                                                                               |